

Gemeinde Falkenberg

**Flächennutzungsplan, 43. Änderung
Landschaftsplan, 21. Änderung
und
Bebauungsplan mit Grünordnung**

„Sondergebiet Solarpark Obersteinbach“

Umweltbericht

Verfahrensstand

Vorentwurf zu den Verfahren
gem. den §§ 3.1 und 4.1 BauGB

Planungsträger

Gemeinde Falkenberg
Sommerstraße 15
84326 Falkenberg

Bearbeitung

planwerkstatt karlstetter
Dipl.Ing. Martin Karlstetter
Ringstr. 7
84163 Marklkofen
tel 08732-2763 fax 08732-939508
Karlstetter-Marklkofen@t-online.de

Stand

19.03.2025

Inhalt

1	Inhalt und Ziele der Planung	3
2	Umweltqualität: Ziele - Wirkungen - Maßnahmen	5
2.1	Schutzgut Mensch - Wirkungsbereich Lärm	5
2.2	Schutzgut Mensch - Wirkungsbereich Erholung und Landschaft (Orts-/Landschaftsbild)	6
2.3	Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Licht (Blendwirkungen).....	7
2.4	Schutzgut Fläche und Boden.....	8
2.5	Schutzgut Wasser	9
2.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	10
2.7	Schutzgut Mensch - Wirkungsbereich Kultur- und Sachgüter	12
2.8	Wechselwirkung zwischen Belangen des Umweltschutzes	12
3	Zusammenfassung	12

1 Inhalt und Ziele der Planung

Standort

Lage:	Fl.Nr. 1444 (Tfl.), Gmkg. Zell, sowie Nr. 959, Gmkg. Falkenberg.
Vornutzung:	Acker
Nutzung im Umfeld:	GB1: N: Landwirtschaft (Acker), Wald O: Landwirtschaft (Acker) S: Flurweg, dahinter Landwirtschaft (Acker) und Wald W: Wald, Landwirtschaft (Acker), Weiler, Flurweg

Planungsziel

Ca. 2 km nordöstlich von Falkenberg bei Obersteinbach soll auf Basis eines Bebauungsplans ein 5,91 ha großes Sondergebiet Erneuerbare Energien für die angestrebte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage als Beitrag zur nationalen Energiewende ausgewiesen werden.

Planungsinhalt

Die Bebauungsplanung sieht ein Sondergebiet Erneuerbare Energien vor. Das Gebiet ist über einen öffentlich gewidmeten Flurweg, der an eine Gemeindeverbindungsstraße angebunden ist, erschlossen.

Die geplanten Elemente für die PV-Anlage werden mit einer geeigneten Neigung nach Süden ausgerichtet und auf dem bestehenden Gelände ohne Fundamente aufgeständert. Der gezäunte Anlagenbereich wird als Wiese angelegt. Die einsehbaren Anlagenränder auf der Nord- und Südwestseite werden durch zwei- bis mehrreihige Heckenpflanzungen mit Bäumen eingegrünt. Die Abstandsflächen zu benachbarten Landwirtschafts- und Waldbeständen werden als Flächen für die Landwirtschaft (Extensivgrünland) festgesetzt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 21 definiert für den Vorhabenbereich die Nutzungen „Sondergebiet Erneuerbare Energien“ sowie Flächen für die Landwirtschaft in den Randbereichen.

Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 5,91 ha und ein Nettobauland von 4,93 ha. 0,76 ha werden als Flächen für die Landwirtschaft (grünlandgenutzte Abstandsflächen) und 0,22 ha als Flächen für Bepflanzungsmaßnahmen festgesetzt.

Untersuchte Schutzgüter

Gem. Anlage 1 BauGB werden folgende Schutzgüter vertiefend untersucht:

- **Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Lärm**
- **Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Erholung und Landschaft (Orts-/Landschaftsbild)**
- **Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Licht (Blendwirkungen)**
- **Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Kultur- und Sachgüter**

- **Schutzgut Fläche und Boden**
- **Schutzgut Wasser**
- **Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt**

Für folgende Schutzgüter können erhebliche Umweltauswirkungen in Folge der Planfestsetzungen von vorneherein mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Entsprechend werden diese Schutzgüter nicht näher untersucht.

- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Luft, lokales Klima
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Erschütterungen
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Elektromagnetische Felder
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Abfall
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Sicherheit
- Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Katastrophenschutz

- Schutzgut Energie und Klima (globaler Klimawandel)

2 Umweltqualität: Ziele - Wirkungen - Maßnahmen

2.1 Schutzgut Mensch - Wirkungsbereich Lärm

<i>berücksichtigte Ziele des Umweltschutzes (Fachgesetze, Fachplanungen)</i>	<ul style="list-style-type: none">• gesetzlich definierte Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm bzw. Orientierungswerte gemäß DIN 18005
<i>Umweltzustand (vor Planung)</i>	<ul style="list-style-type: none">• unbedeutende Lärmemissionen durch landwirtschaftlichen Betrieb
<i>Entwicklung d. Umweltzustandes (bei Nichtdurchführung d. Plang.)</i>	<ul style="list-style-type: none">• keine wesentliche Veränderung zu erwarten
<i>Entwicklung d. Umweltzustandes (bei Durchführung der Planung)</i>	
<i> baubedingt:</i>	<ul style="list-style-type: none">• vorübergehende Zunahme von Lärmimmissionen für Wohnnutzung in Obersteinbach und umliegenden Einzelhöfen durch Baustellenverkehr und Rammen von Stützen
<i> anlagenbedingt:</i>	<ul style="list-style-type: none">• --
<i> betriebsbedingt:</i>	<ul style="list-style-type: none">• Mögliche geringe Schallimmissionen aufgrund Geräuschentwicklung von Wechselrichtern, Trafos und Speichern für die Wohnnutzung des Anwesens Obersteinbach 6
<i>Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Wirkungen</i>	<ul style="list-style-type: none">• Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen geräuschemittierenden, technischen Anlagen und benachbarter Wohnbebauung von 100 m
<i>Planungsalternativen</i>	<ul style="list-style-type: none">• nicht erforderlich
<i>Methoden und Datengrundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none">• gem. Praxisleitfaden LfU 2014
<i>Maßnahmen zur Überwachung</i>	<ul style="list-style-type: none">• nicht relevant

2.2 Schutzgut Mensch - Wirkungsbereich Erholung und Landschaft (Orts-/Landschaftsbild)

*berücksichtigte
Ziele des Umweltschutzes
(Fachgesetze, Fachplanungen)*

- Anpassung der Bebauung an Natur und Landschaft (BNatSchG § 1 Abs. 1 und 3)

Umweltzustand (vor Planung)

- ackerbaulich geprägte Kulturlandschaft mit für den Landschaftsraum überdurchschnittlichem Strukturreichtum und bewegter Topographie; kleinteilige Raumgliederung durch Wälder, Feldgehölze und Hecken; Landschaftsausschnitt mit überdurchschnittlichem Grünlandanteil
- unwesentliche Naherholungsnutzungen
- Radweg auf Gemeindeverbindungsstraßen nördlich und südlich der Anlage verlaufend

*Entwicklung d. Umweltzustandes
(bei Nichtdurchführung d. Plang.)*

- voraussichtlich keine erhebliche Veränderung

*Entwicklung d. Umweltzustandes
(bei Durchführung der Planung)*

baubedingt:

- keine Beeinträchtigungen zu erwarten

anlagenbedingt:

- Beeinträchtigung der landschaftsästhetischen Qualität durch technische Installationen in landwirtschaftlich geprägter Kulturlandschaft, jedoch begrenzte Auswirkung aufgrund der eingeschränkten Einsehbarkeit: Geltungsbereich auf drei Seiten durch Waldbestände eingefasst; Einsehbarkeit beschränkt auf Süden (Abschnitte der Gemeindeverbindungsstraße u. Höfe/ Wege auf gegenüberliegender Talseite), Norden (Abschnitte der Gemeindeverbindungsstraße und Anwesen Obersteinbach) und Osten (Abschnitte eines Flurweges); aufgrund der topographischen Situation sowie der Kulissen-wirkung von Wäldern, Gehölzen und Gebäuden immer nur meist kleinere Teilflächen gleichzeitig einsehbar (s. Landschaftsbildanalyse in der Begründung)

betriebsbedingt:

- keine Beeinträchtigung von Erholungsnutzungen
- keine Beeinträchtigungen zu erwarten

*Vermeidung, Verringerung und
Ausgleich nachteiliger Wirkungen*

- Begrenzung Bauhöhe
- Eingrünung einsehbarer Anlagenrändern durch festgesetzte Baumhecken

Planungsalternativen

- Die ursprünglich geplante größere Ausdehnung der Anlage am Nordrand wurde im Hinblick auf eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes v.a. für die nördliche Anlieger um ca. 50 m zurückgenommen.

<i>Methoden und Datengrundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none">• eigene Erhebung, qualitative Bewertung; siehe Landschaftsbildanalyse in der Begründung• Informationsgrundlage ausreichend
<i>Maßnahmen zur Überwachung</i>	<ul style="list-style-type: none">• nicht erforderlich

2.3 Schutzgut Mensch: Wirkungsbereich Licht (Blendwirkungen)

<i>berücksichtigte Ziele des Umweltschutzes (Fachgesetze, Fachplanungen)</i>	<ul style="list-style-type: none">• BImSchG• Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI)
<i>Umweltzustand (vor Planung)</i>	<ul style="list-style-type: none">• landwirtschaftliche Nutzung ohne Blendwirkungen
<i>Entwicklung d. Umweltzustandes (bei Nichtdurchführung der Planung)</i>	<ul style="list-style-type: none">• keine wesentliche Veränderung
<i>Entwicklung des Umweltzustandes (bei Durchführung der Planung)</i>	
<i>baubedingt:</i>	<ul style="list-style-type: none">• keine wesentliche Veränderung zu erwarten
<i>anlagenbedingt:</i>	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen in der näheren Umgebung durch Blendwirkungen können ausgeschlossen werden. Zwei Anwesen südwestlich der Anlage auf der anderen Talseite sind mindestens 280 m vom Anlagenrand entfernt und niedriger als die Anlage gelegen.• Problematische Blendwirkungen für die südlich verlaufende Gemeindeverbindungsstraße können aufgrund der deutlich niedrigeren Lage ausgeschlossen werden.
<i>betriebsbedingt:</i>	<ul style="list-style-type: none">• keine wesentliche Veränderung
<i>Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Wirkungen</i>	<ul style="list-style-type: none">• Festsetzung einer dichten 2- bis mehrreihigen Baumhecke mit Blendschutzwirkung am Südrand der Anlage• Festsetzung weiterer Maßnahmen zur Abschirmung wie Anbringung eines Sichtschutzes (Blendschutzmatten), Änderung des Neigungswinkels für den Bedarfsfall
<i>Planungsalternativen</i>	<ul style="list-style-type: none">• nicht erforderlich
<i>Methoden und Datengrundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none">• qualitative Beurteilung• Informationsgrundlage ausreichend
<i>Maßnahmen zur Überwachung</i>	<ul style="list-style-type: none">• Überprüfung der Blendwirkungen nach Installation der Module

2.4 Schutzgut Fläche und Boden

*berücksichtigte
Ziele des Umweltschutzes
(Fachgesetze, Fachplanungen)*

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß; Vorrang Innen- vor Außenentwicklung (BauGB § 1a Abs. 2; BNatSchG § 1 Abs. 3)
- Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen (BBodSchG § 1)

Umweltzustand (vor Planung)

- intensive landwirtschaftliche Nutzung in Hanglage (Acker)
- überwiegend durchschnittliche (AZ 50 bzw. 51) nur im südöstlichen, kiesigen Teilbereich unterdurchschnittliche (AZ 37) Bonität
- überwiegend hohe bis sehr hohe Erosionsgefährdung und Bodenabtragsraten (starke Hangneigung, erosionsgefährdete Bodenarten, ackerbauliche Bewirtschaftung)
- keine Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten bekannt

*Entwicklung d. Umweltzustandes
(bei Nichtdurchführung der
Planung)*

- voraussichtlich keine Veränderung

*Entwicklung d. Umweltzustandes
(bei Durchführung der Planung)*

baubedingt:

- geringfügigen Eingriffe in den Boden durch fundamentlose Stützen für die Solartische und kleinflächige Überbauung durch technische Nebenanlagen; keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

anlagenbedingt:

- Regeneration der Bodenfunktionen und Vermeidung von Bodenerosion durch Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Dauergrünland und Pflanzflächen auf einer Fläche von 5,91 ha; kleinflächige (maximal 150 m²) Überbauung durch Nebenanlagen (Trafos) und Energiespeicher sowie wasserdurchlässige Befestigung eine maximal 1000 m großen Fläche (Fahrweg)
- geringes Risiko für erhöhte Zinkbelastung des Bodens bei Verwendung herkömmlich verzinkter Rammpfähle, da hoher Grundwasserabstandes und kein Eindringen in wassergesättigte Böden

betriebsbedingt:

- keine Beeinträchtigungen zu erwarten

*Vermeidung, Verringerung und
Ausgleich nachteiliger Wirkungen*

- vorsorgliche Festsetzung wirkstabiler Korrosionsschutzlegierungen

Planungsalternativen

- nicht erforderlich

Methoden und Datengrundlagen

- Übersichtsbodenkarte von Bayern 1 : 25.000
- Bodenschätzung aus ALKIS
- ABAG interaktiv; <https://abag.lfl.bayern.de>
- Informationsgrundlage ausreichend

Maßnahmen zur Überwachung

- nicht relevant

2.5 Schutzgut Wasser

*berücksichtigte
Ziele des Umweltschutzes
(Fachgesetze, Fachplanungen)*

- Unterlassung vermeidbarer Eingriffe in den Wasserhaushalt (WHG §6)
- Verhütung von Gewässerverunreinigungen (WHG §6)
- Vermeidung von negativen wirksamen Veränderungen d. Wasserabflusses (WHG §37)
- Bewahrung von Binnengewässer vor Beeinträchtigungen; vorsorgender Grundwasserschutz (BNatSchG §1 Abs. 3)

Umweltzustand (vor Planung)

- keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereichs; in Abschnitten naturnah strukturierter Steinbach 70 m unterhalb der südlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufend
- Entwässerung überwiegend nach Süden (gebündelt über Abflussmulde im Südteil der Anlage), Teilfläche gleichmäßig über Hang nach Norden
- Hohes Risiko für Nährstoffeinträge aus intensiver landwirtschaftlicher Ackernutzung in Grundwasser (mäßige Filter-/Pufferwirkung der anstehenden Böden) und indirekt in Oberflächenwasser (Steinbach), abgepuffert durch dazwischenliegende, puffernde Grünlandnutzung und Gehölzbestände
- Grundwasserflurabstand nicht bekannt; hoher Abstand anzunehmen

*Entwicklung d. Umweltzustandes
(bei Nichtdurchführung der Plang.)*

- keine erhebliche Veränderung zu erwarten

*Entwicklung d. Umweltzustandes
(bei Durchführung der Planung)*

baubedingt:

- vorübergehende Abflusskonzentrationen in verdichteten Fahrspuren von Baufahrzeugen
- keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten

anlagenbedingt:

- Verringerung des Eintragsrisikos (Sedimente, Düngemittel und Pestizide) in Grund- und Oberflächengewässer
- grundsätzlich Verbesserung der Wasserrückhaltung durch Umwandlung von

<p><i>betriebsbedingt:</i></p> <p><i>Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Wirkungen</i></p>	<p>Ackerflächen in extensiv genutztes Dauergrünland und Pflanzflächen auf einer Fläche von 5,91 ha</p> <ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der Aufstellung eines Teiles der Modulreihen +/- in Gefällrichtung (v.a. Südteil) Abflusskonzentration in den Gassen zu erwarten; problematische Auswirkungen bei Starkregenereignissen aufgrund nicht sensibler, abflussbremsender Nutzung unterhalb (Grünland) und des ausreichenden Retentionspotenzials der Steinbachaue jedoch nicht zu befürchten • möglicher Anstieg der Zinkbelastung im Sickerwasser bei Verwendung herkömmlich verzinkter Rammpfähle vsl. gering, da hoher Grundwasserabstandes und kein Eindringen in wassergesättigte Böden • keine Beeinträchtigungen zu erwarten
<p><i>Planungsalternativen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung bzw. Regeneration von baubedingten Bodenverdichtungen durch Bodenkundliche Baubegleitung • Verwendung von wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen (z.B. Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen) • Festsetzung einer versickerungsfähigen Befestigungsart für Fahrwege (Grünweg)
<p><i>Methoden und Datengrundlagen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • nicht erforderlich • qualitative Beurteilung • Kommunaler Landschaftsplan
<p><i>Maßnahmen zur Überwachung</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • --

2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

<p><i>berücksichtigte Ziele des Umweltschutzes (Fachgesetze, Fachplanungen)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der biologischen Vielfalt; Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften (BNatSchG §1 Abs. 2, BayNatSchG Art 1) • Unterlassung vermeidbarer und Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft (BNatSchG § 15)
<p><i>Umweltzustand (vor Planung)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geltungsbereich derzeit intensiv landwirtschaftlich (Acker ohne/kaum Segetalvegetation) genutzt; daher nur sehr geringe Biotopfunktion • im näheren Umfeld Mischwaldbestände, Ackerbau und Dauergrünland; südlich

	naturnahe Abschnitt des Steinbachs mit Gehölzsaum und Extensivgrünland (ÖFK-Fläche)
<i>Entwicklung d. Umweltzustandes (bei Nichtdurchführung der Planung)</i>	<ul style="list-style-type: none">keine erheblichen Änderungen zu erwarten
<i>Entwicklung d. Umweltzustandes (bei Durchführung der Planung)</i>	
<i>baubedingt:</i>	<ul style="list-style-type: none">keine erhebliche Veränderung zu erwarten
<i>anlagenbedingt:</i>	<ul style="list-style-type: none">Aufwertung der Arten- und Strukturvielfalt durch Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in Extensivgrünland (5,69 ha) sowie Pflanzung von Baumhecken in funktionalem Verbund zu angrenzenden Waldbeständen (0,22 ha)Spezieller Artenschutz: Vorkommen eines Großteils artenschutzrechtlich relevanter Arten ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Status quo auszuschließen; Vorkommen von Bodenbrütern jedoch nicht sicher auszuschließen, da sich ein kleiner, zentraler Teil der Anlage außerhalb der Kulissenwirkung (100 m) benachbarter Waldbestände bzw. Gebäude befindet
<i>betriebsbedingt:</i>	<ul style="list-style-type: none">keine erhebliche Veränderung zu erwarten
<i>Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Wirkungen</i>	<ul style="list-style-type: none">Festsetzungen zur biologischen Durchgängigkeit von Zäunen (Klein- und Mittelsäuger, Hühnervögel)Ggfs. artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Brutvogelkartierung erforderlich
<i>Planungsalternativen</i>	<ul style="list-style-type: none">nicht relevant
<i>Methoden und Datengrundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none">Amtliche BiotopkartierungArten- und Biotopschutzprogrammeigene ErhebungBrutvogelkartierung (für März – Mai 2025) beauftragt; Ergebnisse und ggfs. planerische Konsequenzen sollen in den Entwurf zum Verfahren gem. den §§ 3.2 und 4.2 BauGB einfließen
<i>Maßnahmen zur Überwachung</i>	<ul style="list-style-type: none">nicht erforderlich

2.7 Schutzgut Mensch - Wirkungsbereich Kultur- und Sachgüter

Eine mögliche Gefährdung von Kultur- und Sachgütern beschränkt sich auf möglicherweise im Geltungsbereich auftretende Bodendenkmäler. Da im näheren Umfeld bislang nur wenige Bodendenkmäler (nächstgelegenes in 1,7 km Entfernung) aufgedeckt wurden, besteht nur eine geringe Wahrscheinlichkeit für entsprechende Vorkommen im Geltungsbereich.

Aufgrund des weitgehenden Unterbleibens von Bodenbearbeitungen sind selbst bei entsprechenden Nachweisen nur geringfügige, punktuelle Beeinträchtigungen zu erwarten. Grundsätzlich garantiert die Grünlandnutzung unter der PV-Anlage eine Konservierung von Bodendenkmälern.

Wichtige Sichtbezüge zu geschützten Baudenkmälern und Ensembles werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

2.8 Wechselwirkung zwischen Belangen des Umweltschutzes

Aus den bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern - soweit nicht bereits bei der Darstellung in den Einzelkapiteln angesprochen (hier v.a. Boden - Wasser; Boden/Stoffhaushalt – Pflanzen/Tiere) - ergeben sich keine zusätzlichen abwägungsrelevanten Aspekte.

3 Zusammenfassung

Geringfügige Lärmbelastungen durch Trafos, Wechselrichter und Speicher können durch die Festsetzung von Mindestabständen dieser Anlagen zu angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen vermieden werden.

Die geplante Entwicklungsmaßnahme führt aufgrund der optimierten Standortwahl nur zu begrenzten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die abschirmende Wirkung vorhandener Wald- und Feldgehölzbestände sowie Geländeformationen reduziert die Einsehbarkeit. Jeweils Teilbereiche der geplanten Anlage sind v.a. aus Süden und Norden einsehbar. Die geplanten Eingrünungsmaßnahmen an den relevanten Anlagenrändern verbessern die landschaftliche Einbindung.

Problematische Blendwirkungen sind aufgrund der topographischen Situation und vorhandener wie geplanter Gehölzstrukturen weitgehend ausgeschlossen.

Bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere ergibt sich im Planungsfall aufgrund der Umwandlung von Acker in extensiv zu nutzendes Dauergrünland sowie der Heckenpflanzungen sogar eine erhebliche Verbesserung der ökologischen Funktionen: Vermeidung von Erosion, Regeneration von Böden, Verringerung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer, Verbesserung der Arten und Lebensraumvielfalt.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können weitgehend ausgeschlossen werden. Für eine abschließende Beurteilung ist jedoch noch eine Brutvogelkartierung durchzuführen.